

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister

5. Dezember 1936

An den Reichskirchenausschuss

Berlin-Charlottenburg

Marchstr. 2

Sie übersandten mir mit Schreiben v. 3. d. M. - RKA.1254 - zur vertraulichen Kenntnisnahme eine Erklärung der im leitenden Amt stehenden evangelischen Landeskirchenführer, die sich in Gewissensnot an den Reichskirchenausschuss gewandt haben, um von diesem ein Einschreiten gegen die um sich greifende der kirchenfeindliche Bewegung zu fordern, und ersuchen mich um Stellungnahme.

Ich erkläre dazu, dass ich auf dem Boden des positiven Christentums stehe. Ich halte die Propaganda gewisser Kreise gegen die kirchlichen Bekenntnisse für eine der schwersten Schädigungen der deutschen Volkseinheit und des deutschen Wirkens in der übrigen Welt, auf die wir in unserer wirtschaftlichen und geistigen Existenz angewiesen sind und bleiben.

Heil Hitler!
gez. Dr. Schacht.

Abschrift.

Der Sinn der Wahl.

Der Landesbischof der Thüringer evang. Kirche

Martin S a s s e

führt im Februar 1937 vor Kirchenvertretern u.a. folgendes aus:

Wir stehen in der ernstesten Stunde.

Das Verordnungswerk, das Minister Kerrl entworfen, war zunächst vom Führer gebilligt und unterzeichnet. Aber wie immer, die Auslandspresse zog zu Felde gegen den Staat und schrieb von neuer Knebelung der Kirche in Deutschland. Daraufhin hat der Führer das Verordnungswerk überboten durch den Erlass zur Wahl.

Der Reichskirchenausschuss ist zurückgetreten; er hat nichts geschafft; die Verwirrung ist nur grösser geworden. Der Rücktritt des Reichskirchenausschusses ist übrigens in eigenartigen Formen geschehen, darüber will ich schweigen aus Höflichkeit.

Jetzt kann es nur noch eine Kirche der grössten Freiheit und Duldsamkeit und Weite geben.

Nun gilt: Höchstes Verantwortungsbewusstsein.

Der Sinn der Wahl ist der, ob das deutsche evangelische Kirchenvolk hineinkommt in den neuen Staat.

Männer müssen in diese Generalsynode hinein, die dem Führer eine unbedingte Garantie dafür sind, dass die Kirche kein Störungsherd mehr wird.

Diese Synode hat nur einen Beschluss zu fassen: Generalsynode beschliesst: "Die Ordnung und Verwaltung der DEK wird dem deutschen Staat zu treuen Händen übergeben."

Wer anders ablehnt, verlässt sich den Kirchenverein. Wir aber wollen mittätig sein am Aufbau der deutschen Volksseele.

Das Deutsche Kirchenvolk hat nun die Wahl: Kirche als Verein oder Kirche, die mit Entschluss hineinght in die Volksgemeinschaft.

Wir werden selbst dann noch mit dem Führer gehen, wenn der Führer die Kirchen Türen vor uns geschlossen sollte.

Neben gibt es in Deutschland nur noch mit dem Führer. In der Kirche ist die sterbende Welt, neben der Kirche die Welt, die in das Leben hineinschreitet.

Aufgabe der theologischen Wissenschaft heute: der neuen deutschen Staatsethik die religiöse Grundlage geben.

NB. Das oben genannte Verordnungswerk war den Thüringer Deutschen Christen und dem Landeskirchenrat der Thüringer evangelischen Kirche schon seit Wochen bekannt. Es sind offensichtlich verschiedene Verhandlungen zwischen den Thüringern und dem Reichskirchenministerium gepflogen und von ersteren mancherlei Anregungen, Wünsche und "Verbesserungen" vorgebracht worden.

Abschrift.

Die Wahl ist frei.

1. Am 14. Februar begann Pfarrer Gollwitzer-Gotha eine Evangelisation im Pfarrhaus von Rüdersdorf bei Gera. Am 15.2. wurde diese Evangelisation von der Geh. Staatspolizei verboten und zwar unter Hinweis auf die kirchenpolitische Neuordnung durch Minister Kerrl (!!).
2. Der für Sonntag, den 28. Februar, für Wiesbaden angesetzte Evangelische Tag wurde von der Geh. Staatspolizei auf Weisung des Reichskirchenministers verboten.
3. Ein Gemeindetag in der Hammerkirche zu Hamburg, der am Sonnabend, den 27. und Sonntag, den 2. stattfinden sollte, wurde wegen des angeblichen Zusammenhanges mit den Evangelischen Wochen von der Geh. Staatspolizei verboten; da diese den religiösen und kirchlichen Frieden störten.
4. Der Evangelischen Presse wurde, wie wir bereits berichtet hatten, durch Prof. Kinderer, einen evangelischen Theologen (!), jede freie Behandlung der Wahl unter Androhung von Strafmaßnahmen gegen die Schriftleiter verboten.
5. Die öffentliche Bekanntgabe von Kirchenaustritten, in den Zeiten vor einer Wahl besonders wichtig, weil auf diese Weise eine Kontrolle ob Ausgetretene mitzählen, ermöglicht wird, - wurde durch Erlass des Reichsinnenministers vom 18. Februar verboten, wie nachfolgende Zeitungsmeldung besagt:

Verbot öffentlicher Bekanntgabe von Kirchenaustritten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern durch Erlass vom 18. Februar 1937 auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 verboten, die Namen von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, öffentlich bekanntzugeben. Danach ist es insbesondere auch untersagt, die Namen solcher Personen, wie dies mancherorts üblich gewesen ist, von der Kanzel herab zu verlesen.

Kirchlich theologische Sozietät
in Württemberg.

2. März 1937.

Zur Lage.

Unsere Freunde im Land sind sehr besorgt über die neueste Entwicklung der Dinge. Die Kirchentage vom Samstag und die gestrigen Pfarrkreise mit den Berichten von der Stuttgarter Sitzung vom 26.2.37 scheinen die in unseren Ausschreiben von 23.2.37 ausgesprochenen Befürchtungen zu bestätigen: man stürzt sich auf die zweite der genannten Möglichkeiten, den "Volksentscheid" des gesamten Kirchenvolkes ohne Einschränkungen, aber ohne vorher die bindende Erklärung abzugeben, dass wir nicht zur Sprache kommen. Wir hoffen, dass wir in der Lage sein werden, die

bruderrat darüber klar, dass dieser Weg für uns der schwerere wäre, weil er von uns verlangte, uns eindeutig von etwaigen Erfolgsaussichten der Wahl freizumachen, uns auf die "christliche Gemeinde" und nicht aufs "Kirchenvolk" zu verlassen und öffentlich zu bekennen, dass wir das Wahlausschreiben nach Voraussetzung und Ziel nicht anerkennen können. Nun zeigt sich aber, dass die Vertreter der "breiten Front" diese "Möglichkeit des Volksentscheides" als den leichtesten Weg ergreifen, weil er auch ohne sofortige Entscheidung gangbar ist und für später alles offen lässt. Wir kommen dadurch in die grössten Schwierigkeiten: man verlangt von uns "kirchliche Disziplin", was man "kirchliches Handeln" nennt, und spannt uns damit in eine "Einheitsfront" ein, in der wir nichts zu suchen haben. Ich hielt mich daher für verpflichtet, heute dem Herrn Landesbischof die folgenden Bedenken vorzutragen, für die er volles Verständnis zeigte:

Der hauptsächlich auf die Gewinnung der kirchlichen "Randsiedler" abgestellte und nach den Gesichtspunkten der politischen Wahlen aufgezogene Propagandaapparat verträgt sich nicht mit der Losung: Kirche Jesu Christi oder Nichtkirche. Wir müssen uns entscheiden: sollen wir Evangeliumsverkündigung treiben, auch in den "Flugblättern" usw. oder "Wahlpropaganda"; sollen wir die christliche Gemeinde zum Bekenntnis ihres Glaubens aufrufen oder sollen wir an die christlichen Reminiszenzen des Kirchenvolkes appellieren; soll die Sorge um die Klarheit der Entscheidungen oder die Sorge um die möglichst grosse Zahl unser Handeln bestimmen; sollen wir gesetzlich oder taktisch handeln?

Es ist unehrlich, die Gemeinde und den Staat über unsere Stellung zur geplanten "Generalsynode" im Unklaren zu lassen. Der "Aktionsabschluss" will sich ausdrücklich die Entscheidung, ob und in welcher Form wir uns an der Synode beteiligen können, für später vorbehalten. Man erwägt die Möglichkeiten, wenigstens zu "Liquidationsverhandlungen" zusammenzutreten. Im Land wird das Bild gebraucht: zur Ehescheidung müssen die Partner auch vor Gericht zusammentreten, wobei dann offen bleibt, ob die geplante Synode dem "Sühnevertrag" entspricht, der die Partner noch einmal zusammenbringen will, und der bekanntlich oft gelingt. Der Eifer mit dem man die Entscheidung vertagen will, ist verdächtig. Wir möchten mit der Synode nicht eine Neuaufgabe des Reichskirchenausschusses erleben; man ertrug ihn mit der Begründung, er sei ja keine Kirchenleitung und habe nur "Aufklärungsarbeiten" zu leisten, man müsse juristische und geistliche Leitung unterscheiden, wobei man dann von Fall zu Fall auch wieder feststellte, dass sich beides nicht trennen lasse, usw. usw. Dieses Schaukelspiel lässt sich mit der Synode wiederholen: wir möchten wissen, ob man hingeht oder nicht, und statt darauf zu antworten, sagt man, die Synode werde ja keine eigentliche Synode sein. Es geht jetzt nicht mehr an, den geforderten Entscheidungen durch Interpretationskünste auszuweichen. Ausserdem ist nicht einzusehen, was Kirche und Nicht-Kirche miteinander zu verhandeln hätten. Das Bild von der Ehescheidung ist sehr zuträglich, weil es Kirche und Nicht-Kirche als Partner ansieht, die etwas unter sich zu teilen haben. Es kann sich keinesfalls um die Aufteilung des volkkirchlichen Erbes handeln, nicht einmal vermögensrechtlich. Sonst gehen wir ja den Anspruch der Kirche auf und machen uns selbst zur Gruppe. Wir sind auf der ganzen Linie Rechtsnachfolgerin der Landeskirche, falls diese in der jetzigen Form zu bestehen aufhören sollte und haben lediglich mit dem Staat darüber zu verhandeln, ob er diesen Anspruch anerkennt oder nicht. Sollte er es nicht tun, so kann das zu unserem Anspruch nichts ändern, nur es ist seine Sache, wie er uns und die andere abzufinden gedenkt. Keinesfalls aber können wir, wie es anscheinend auch in unseren Reichen erwogen wird, in eine prozentuale Aufteilung des Erbes auf Grund des Wahlergebnisses willigen. Wer das will, der soll dann lieber gleich mit den andern beisammenbleiben und vollends in die geplante "Packergeneration" zwischen Kirche und Nicht-Kirche willigen; den Wahrheitsanspruch der Kirche hat er dann so oder so aufgegeben.

Leider hat das "Wort zur Lage" des Herrn Landesbischof vom 22. Febr. 37 weithin die Neigung zu einer "schiedlich-friedlichen" Lösung, bei welcher der Wahrheitsanspruch der Kirche preisgegeben würde, gefördert. Es wird von zwei "weit auseinandergehenden religiösen Gemeinschaften" geredet, die, wie am Beispiel der katholischen Kirche gezeigt wird, "im Frieden" leben könnten, sobald sie nicht mehr in demselben Raum beieinander sein müssten. Das erinnert an den Vortrag, den im Jahre 1929 die Württbg. Landeskirche mit der Evang. Gemeinschaft auf dem Boden der Gleichberechtigung abgeschlossen hat, wodurch sich unsere Kirche selbst als Sekte betrachtete. Vielleicht würde man heute nicht mehr so weit gehen wie damals, wo man sogar Doppelmitgliedschaft zwischen Kirche und Nicht-Kirche erlaubte, weil wir inzwischen besser gelernt haben, was Kirche ist, aber grundsätzlich liegt die Parole: schiedlich-friedlich in derselben Linie. Freilich haben wir auch ein Interesse daran, dass die religiösen Auseinandersetzungen nicht mehr einen für den Staat und die Volksgemeinschaft bedrohlichen Charakter haben. Aber ist es erlaubt, dem Staat diese Lösung unter diesem Gesichtspunkt zu empfehlen? Entweder glauben wir selbst daran: Dann bedeutet das, dass wir bereit sind, uns nachher mit der Rolle der Sekte abzufinden, die innerhalb des ihr zugewiesenen Raumes unbehellig bleibt, dafür aber auch sich mit dem Vorhandensein der nichtchristlichen Welt vor ihren Toren sowie anderer "Religiöser Gemeinschaften" - so muss man dann freilich sagen - abgefunden hat, ohne einen Ausfall zu wagen. Es ist durchaus denkbar, dass der Staat dieser Lösung als der für ihn günstigsten zustimmen würde. Das wäre in der Tat ein Friedensschluss, und wir wären in derselben Lage wie heute die Sekten, die doch nicht nur deshalb unbehellig bleiben, weil der Staat ihnen gegenüber keine finanziellen Verpflichtungen hat - das wäre sehr oberflächlich betrachtet - sondern weil sie keinen Öffentlichkeitsanspruch erheben. Es ist erstaunlich, wie schnell die "Volkskirchler" von gestern heute diesen Weg in die Sekte zu gehen bereit sind, nachdem mit dem Wegfall des staatlichen Schutzes der Volkskirche zu rechnen ist. Das zeigt deutlich genug, welche Interessen hinter dem Kampf um die Erhaltung der "Volkskirche" standen: es ging um die Erhaltung eines möglichst grossen und vom Staat garantierten Raumes für die Kirche im Volk, aber nicht um die Aufrechterhaltung des totalen Anspruchs der christlichen Verkündigung auf die ganze Welt und damit auch auf das ganze Volk, denn dieser Anspruch gilt unabhängig davon, wieviel Raum die Kirche hat und in welcher Form sie ihr Verhältnis zum Staat regelt. Halten wir diesen Anspruch fest, wollen wir also Kirche bleiben, dann können wir nicht an die Friedlichkeit dieser Lösung glauben. Wir betrügen über den Staat, wenn wir ihm das nicht von vornherein sagen. Wir können dem Staat keine "friedliche" Lösung anbieten, denn diese könnte allein darin bestehen, dass unser Volk zu Christus käme, was zu erreichen weder in der Hand des Staates noch der Kirche liegt. Wir müssen christlichweise sagen, dass wir nicht aufhören können, den totalen Anspruch Christi auf unser ganzes Volk zu seinem einzigen Heil, ihm zu verkündigen, von welchem "Wandel" aus wir das auch werden tun müssen. Das muss ehrlich gesagt und von beiden Seiten mit all seinen Folgen ehrlich getragen werden.

Die ungeklärtesten "Nichtlinien" sind allen Pfarrern in Form einer sinngemässen Zusammenstellung von Lutherworten zugangenen. Auf demselben Wege wird der Gemeindevortrag über die "Bedeutung der Kirchenwahl" folgen. Das beste Material, das nicht dringend genug empfohlen werden kann, ist der Vortrag "Kirche oder Sekte", der vor allem den Amtsbrüdern bekannt gemacht und interpretiert werden muss.

Herrmann Diem.